

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand 2024
Ferienwohnungen und Ferienhäuser

Sommerdamm Wohnmobilvermietung Worms

Inhaltsverzeichnis

1	Mietzweck, Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen	3
2	Reservierung, Rücktritt und Schadenersatz	4
3	Mietpreise	5
4	Zahlungsweise	5
5	Übernahme und Rückgabe	5
6	Hausgenossen und Gäste	6
7	Kaution	6
8	Anreise, Übergabe des Mietobjektes; Beanstandungen	6
9	Rückgabe	7
10	Reinigung und Service an und in der Mietsache	7
11	Obhutspflichten	8
12	Haftung des Mieters	9
13	Sonstige Kosten	9
14	Haftung des Vermieters	9

15	Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen bei WLAN- und WIFI-Nutzung	10
16	Mitführen von Haustieren	11
17	Verhalten bei Unfällen	11
18	Datenschutz	11
19	Gerichtsstand	12
20	Schlussbestimmungen	12

**Mietbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen
für
Ferienwohnungen oder Ferienhäuser (Stand 2024)**

1 Mietzweck, Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

Das Mietobjekt (Ferienwohnung / Ferienhaus) darf ausschließlich für das Verbringen privater Ferien genutzt werden. Jegliche gewerbliche oder anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er gemäß dem Recht seines Wohnsitzlandes handlungsfähig (aber mindestens 18-jährig) ist und rechtsgültig Verträge abschließen kann. Anzahlung, Restzahlung und eine Kautions werden im Vertrag festgehalten.

Der Vertrag zwischen Mieter und Vermieter gilt als abgeschlossen, wenn der vom Mieter unterzeichnete Vertrag beim Vermieter bis zum im Vertrag genannten Datum eingetroffen ist. Die Überweisungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Trifft der unterzeichnete Vertrag nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser, ohne weitere Ankündigung und ohne ersatzpflichtig zu werden, das Objekt anderweitig vermieten.

Trifft die Anzahlung, der Restbetrag und/oder die Kautions nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist das Objekt, ohne ersatzpflichtig zu werden, anderweitig vermieten. Er kann aber auch auf der Vertragserfüllung beharren und die Annullierungskosten nach Ziffer 8 einfordern. Der Vermieter orientiert den Mieter umgehend. Wird eine Kartenzahlung nicht honoriert oder widerrufen, so gilt dies als Annullierung (Stornierung) des Mietvertrages und es kommen die Bedingungen „Annullierung und vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes“ Ziffer 8 zur Anwendung.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Objekt nur mit der im Vertrag namentlich genannten Personen bewohnt werden darf. Untermiete, Abtretung der Miete oder Überlassen des Mietobjektes an andere als die im Vertrag namentlich genannten Hausgenossen sind ausgeschlossen (siehe dazu auch Ziffer 2).

2 Reservierung, Rücktritt und Schadenersatz

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Wird die vereinbarte Anzahlung auf Mietpreis und/oder die Kautions vom Mieter nicht vereinbarungsgemäß erbracht, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach der folgenden Regelung für den Rücktritt des Mieters verlangen.

Der Vermieter ist ohne Kautions- und/oder Mietanzahlung nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag oder unberechtigter Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet, folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen. Rücktritt/unberechtigte Kündigung mehr als 90 Tage vor Mietbeginn: 30% bzw. die Höhe der Anzahlung; 42-90 Tage vor Mietbeginn: 50%; 41 Tage vor Mietbeginn: 80%.

Eine Kündigung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen, hierbei gilt das Posteingangsdatum des Einschreibens.

Wird die Mietsache vom Mieter nicht übernommen und es liegt keine ordnungsgemäße Kündigung vor, stehen dem Vermieter der volle Mietpreis und die Service-Bereitstellungspauschale in vollem Umfang zu.

Der Schadenersatz (Mietpreis-/anteile) ist bei Nichtabholung, Rücktritt/ unberechtigter Kündigung des Mieters höher anzusetzen, wenn der Vermieter höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen oder entfällt, wenn der Mieter niedrigeren Schaden oder das Fehlen von Schäden überhaupt nachweist. Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu nennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann.

Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadenersatzpflicht.

Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Räumung der Mietsache Schäden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadenersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen.

Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Unabhängig hiervon ist jedenfalls eine Nutzungsentschädigung für den Gebrauch über die vereinbarte Mietdauer hinaus zu bezahlen, die sich nach dem vereinbarten Mietzins richtet.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu bezahlen. Die Mietsache wird durch die vorzeitige Rückgabe automatisch wieder zur Weitervermietung freigegeben und steht dem Vermieter zur freien Verfügung. Der Vermie-

ter ist durch die weitere Vermietung nicht verpflichtet, dem Mieter Kosten zu erstatten. Durch Abschluss einer Reise-Rücktrittversicherung kann sich der Mieter nach den allgemeinen Bedingungen für diese Versicherung gegen diese Kosten schützen.

Dem jeweiligen Mieter wird empfohlen, eine Reise-Rücktrittversicherung bzw. ein Urlaubsschutz-Paket zu erwerben, da dies nicht im Mietpreis enthalten ist und der Vermieter nicht für vom Mieter zu verantwortende Ausfälle haftet.

3 Mietpreise

Es gelten die Preise der zur Zeit des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisausschreibung. Preise für Zubehör und weitere Ausstattung oder Sonderleistungen, welche nicht im Mietpreis enthalten sind, werden gesondert aufgeführt.

4 Zahlungsweise

Bei Vertragsabschluss, spätestens innerhalb von 5 Werktagen danach, ist eine Anzahlung in Höhe von 30%, mindestens jedoch 200,-€ des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die etwa vertraglich vereinbarte Reservierung des Mietobjekts gebunden. Mindestens 42 Tage vor Übernahme des Mietobjekts zahlt der Mieter weitere 50% des Mietpreises an den Vermieter an.

Die Zahlung des Mietpreises und aller anderen Leistungen sind in der Währung *EURO* zu entrichten. Wir akzeptieren Bargeld, Überweisung oder Zahlung mit EC-Karte. Kreditkartenzahlung ist nicht möglich.

5 Übernahme und Rückgabe

Die Mietsache (Ferienwohnung / Ferienhaus) ist zum vereinbarten Termin vom Vermieter/Schlüsselhalter zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter/Schlüsselhalter bis spätestens zur vertraglich vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6 Hausgenossen und Gäste

Der Mieter ist dafür besorgt und steht dafür ein, dass die Hausgenossen einschließlich Gäste den Verpflichtungen dieses Vertrages nachkommen.

Das Mietobjekt darf höchstens mit der im Vertrag aufgeführten Anzahl Personen (einschließlich der Kinder unter 16 Jahren) belegt werden. Haustiere (dazu zählen Hunde, Katzen, Vögel, Reptilien, Ratten, Frettchen, Meer-schweinchen, Hamster usw.) sind nicht erlaubt, außer es sei mit dem Vermie-ter ausdrücklich vereinbart worden.

Abtretung der Miete, Untermiete oder das sonstige Überlassen an Perso-nen, welche nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, usw. sind nicht erlaubt.

Verstoßen Mieter, Hausgenossen oder Gäste in schwerer Weise gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs oder wird die Wohnung mit mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl Personen belegt, kann der Vermie-ter/Schlüsselhalter den Vertrag nach erfolgloser schriftlicher Abmahnungs-frist und entschädigungslos auflösen. In diesem Falle bleibt der Mietzins ge-schuldet. Nach- und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

7 Kautions

Spätestens bei Mietbeginn und Übernahme muss zur Sicherheit für die Rück-gabe der Mietsache in unbeschädigtem und sauberem Zustand, eine Kautions in Höhe von 1200,-€ bezahlt werden, wenn nichts anderes vertraglich verein-bart wurde.

Die Zahlung kann nur in bar erfolgen.

8 Anreise, Übergabe des Mietobjektes; Bean-standungen

Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberem und vertragsgemäßen Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so hat der Mieter dies unverzüglich beim Schlüsselhal-ter/Vermieter zu rügen. Andernfalls wird vermutet, dass das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand übergeben worden ist. Sollte der Mieter das Objekt verspätet oder gar nicht übernehmen, bleibt der gesamte Mietpreis geschul-det.

Der Mieter ist selber für eine rechtzeitige Anreise verantwortlich. Allfällige Anreisehindernisse (wie Verkehrsüberlastungen, geschlossene Strassen usw.) liegen in seinem Verantwortungsbereich. Bei Anreise aus dem Ausland orientiert sich der Mieter von sich aus rechtzeitig über die Einreisebestimmungen für Spanien.

Der Vermieter resp. Schlüsselhalter ist berechtigt, von den Personen einen Personalausweis zur Überprüfung deren Identität zu verlangen. Personen, welche im Mietvertrag nicht namentlich aufgeführt sind, dürfen weggewiesen werden. Der Mietzins bleibt im vollen Umfang geschuldet.

Die Übergabe erfolgt zu den im Mietvertrag angegebenen Übergabezeiten des im Vertrag festgelegten Termins, wenn nicht anders im Vertrag vereinbart. Der Mieter wird ca. 60 Minuten in die Mietsache eingewiesen. Dies beinhaltet die Erklärung in alle technischen Einrichtungen der Mietsache, sowie deren Gebrauch und Bedienung, eine Unterweisung in alle relevanten Sicherheitsmaßnahmen zur gefahrlosen Verwendung der Mietsache.

9 Rückgabe

Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung der Mietsache erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache in unbeschädigtem und sauberem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden zu Mietbeginn, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions nur unter der Voraussetzung, dass alle angefallenen Zusatzkosten wie unter Ziff. 6. und 7. beschrieben, dem Vermieter vorab erstattet wurden. Der Vermieter behält sich eine Verrechnung der Zusatzkosten mit der Kautions vor.

Die Rückgabe erfolgt ebenfalls zu der im Mietvertrag angegebenen Uhrzeit des letzten Miettages und ist vom Mieter persönlich durchzuführen. Wird die Mietsache später als zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter/Schlüsselhalter übergeben, wird dem Mieter pro Stunde eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00€, nach mehr als 5 Stunden eine ganze Tagesmiete des zur Zeit der Übergabe gültigen Tagessatzes berechnet.

10 Reinigung und Service an und in der Mietsache

Die Mietsache wird von innen komplett gereinigt bei Mietbeginn vom Mieter übernommen.

Der Mieter verpflichtet sich mit der Übernahme der Mietsache, die Mietsache während der Mietzeit sauber zu halten.

Der Mieter übergibt am Ende der Mietzeit die Mietsache innen komplett gereinigt.

Wird die Mietsache vom Mieter innen ungereinigt oder nur unzulänglich gereinigt übergeben, wird dem Mieter eine Endreinigung in Höhe von 75,00€ berechnet.

Hinweis:

Wird die Mietsache in einem Verschmutzungsgrad vom Mieter übergeben, der das normale, zu erwartende Maß übersteigt und den im Mietvertrag vereinbarten Rahmen sprengt, wird dem Mieter eine erweiterte Endreinigung in Höhe von 350,00€ berechnet. Weist der Vermieter einen höheren Reinigungsaufwand nach, so ist dieser vom Mieter zu zahlen.

In den Innenräumen der Mietsache darf nicht geraucht werden. Es ist dem Mieter und allen anderen Personen nicht gestattet, in der Mietsache zu rauchen. Bei Zuwiderhandlungen berechnet der Vermieter dem Mieter eine Ozonbehandlung und eine Sonderreinigung in Höhe von 350,00€. Verzögert sich die Wiedervermietung der Mietsache, berechnet der Vermieter dem Mieter die anfallenden Kosten.

11 Obhutspflichten

Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Grundstück und in der Mietsache explosive, leicht entzündliche, giftige, radioaktive oder sonst gefährliche Stoffe oder Materialien zu lagern. Auch die Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, sind untersagt. Der Mieter und alle Gäste verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen. Bei Zuwiderhandlungen haftet in der Mietzeit der Mieter.

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sowie alle ein- und angebauten Geräte und das gesamte Inventar etc. sorgfältig zu behandeln.

Alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Die Mietsache ist ordnungsgemäß zu verschließen.

12 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Hausgenossen, einschließlich Gäste verursacht werden, das Verschulden wird vermutet. Werden Schäden nach Rückgabe des Mietobjektes festgestellt, so haftet der Mieter auch für diese, sofern der Vermieter nachweisen kann, dass der Mieter (resp. seine Hausgenossen oder Gäste) die Schäden verursacht hat.

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe der Mietsache in vertragsgemäßen Zustand.

Für Schäden, die während der Mietzeit durch andere Personen entstehen und die nicht durch eine Versicherung (Haftpflichtversicherung) beglichen werden, haftet der Mieter ebenfalls.

13 Sonstige Kosten

Strafmandate durch Verstöße gegen die geltenden Landesgesetze der jeweiligen Länder sind vom Mieter sofort zu bezahlen bzw. bei Rückgabe der Mietsache dem Vermieter in bar (EURO) zu leisten, davon unabhängig, ob der Mieter gegen eine Forderung Widerspruch einlegt oder es sich um ein schwebendes Verfahren handelt.

14 Haftung des Vermieters

Der Vermieter steht für eine ordnungsgemäße Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Die Haftung des Vermieters ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Handlungen und Versäumnisse seitens des Mieters (einschließlich Hausgenossen und Gäste), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, höherer Gewalt oder Ereignisse, welche der Vermieter, Schlüsselhalter, Vermittler oder andere vom Vermieter beigezogene Personen trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten.

Beschreibungen von Infrastruktur- und touristische Einrichtungen wie Sportanlagen, Schwimmbäder, Tennisplätze, öffentlicher Verkehr, Bergbahnen, Pisten, Ladenöffnungszeiten usw. dienen der reinen Information und verpflichten den Vermieter unter keinem Rechtstitel.

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf die Summe des vereinbarten Nettomietzinses.

Der Vermieter ist berechtigt, statt der reservierten Mietsache eine gleichwertige Ersatz-Mietsache zur Verfügung zu stellen, wenn die Mietsache aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt.

Sollte keine Beschaffung einer Ersatz-Mietsache möglich sein, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und der bereits gezahlte Mietzins wird erstattet. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder verlorene Urlaubszeit. Für mittelbare Schäden sowie Schäden und Defekte, die während der Mietzeit unverhofft technischen Systemen auftreten, haftet der Vermieter nicht.

Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe der Mietsache zurücklässt.

Sollte der Vermieter in Kulanz Schadenersatz erstatten, wird dieser nur in Form eines Gutscheines zur Verrechnung ausgestellt.

Der Vermieter haftet ebenso nicht für alle in diesem Vertrag nicht aufgeführten, jedoch während der Mietzeit eintretenden Umstände, welche dem Mieter Schaden zufügen.

15 Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen bei WLAN- und WIFI-Nutzung

a) Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Mieter selbst verantwortlich. Besucht er kostenpflichtige Internetseiten oder geht er Verbindlichkeiten ein, sind die daraus resultierenden Kosten von ihm zu tragen. Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen; keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen und die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten. Es ist ausdrücklich untersagt Filesharing- Webseiten zu besuchen, insbesondere Musik- und/oder Film- Downloads über den W-LAN Zugang zu starten.

b) Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch ihn gegen vorliegende Vereinbarung beruhen. Erkennt der Mieter oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und/oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist er den Vermieter auf diesen Umstand hin.

16 Mitführen von Haustieren

Das Halten von Haustieren ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Kosten für Haltung von Haustieren werden jeweils einzeln vereinbart. Werden Haustiere ohne Genehmigung des Vermieters mitgenommen, werden 100,00€ von der Kautions pro Tier einbehalten.

17 Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei einem Unfall, Brand, Diebstahl oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll (siehe Ziff. 12).

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten, sowie eindeutige, aussagekräftige Bilder vom Ort des Geschehens zu liefern. Der Bericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen und die Kontaktdaten der jeweiligen Versicherungen enthalten. Ebenso muss dem Vermieter das jeweilige Protokoll der Polizei ausgehändigt werden.

18 Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der DSGVO zu verarbeiten.

Der Vermieter untersteht dem europäischen und deutschen Datenschutzgesetz und bearbeitet die Daten entsprechend diesen Vorschriften. Der Vermieter wird die ihm übermittelten Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten (oder allenfalls durch ein Drittunternehmen bearbeiten lassen) und soweit notwendig an den Schlüsselhalter usw. übermitteln, damit der Vertrag korrekt erfüllt werden kann.

Entsprechend der örtlichen Gesetzgebung kann der Vermieter und/oder Schlüsselhalter verpflichtet sein, den Mieter und dessen Hausgenossen bei örtlichen Stellen anzumelden. Der Vermieter behält sich das Recht, zur Verfolgung berechtigter Interessen oder bei Verdacht auf eine Straftat, die Daten des Mieters resp. der Hausgenossen und Gäste an die zuständigen Stellen zu

übermitteln oder Dritte mit der Durchsetzung seiner Rechte zu beauftragen. Bei Fragen zum Datenschutz wendet sich der Mieter direkt an den Vermieter.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Regel gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

20 Schlussbestimmungen

Weitere Vereinbarungen wurden nicht getroffen; mündliche Zusagen nicht abgegeben. Sollten einzelne Punkte dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Autohaus am Sommerdamm e.K.
Sommerdamm 47 67550 Worms
Vertretungsberechtigt: Christoph Masiejewski, geb: 03.02.1964
UST-ID: DE205247487
St.Nr. 44/110/3025/6
HR.: A11413 AG Mainz
Tel.: 06242-501234
Fax.: 6242-501236
Mobil: 0170-3819147
Mail: autohaus-worms@t-online.de